



Zulegung der „Volksbank-Stiftung“ mit Sitz in Gießen zur „Bürgerstiftung Mittelhessen“ mit Sitz in Gießen

Gemäß § 86b Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ziffer 3 Hessisches Stiftungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung habe ich mit Bescheid vom 30.04.2025 den von den Stiftungsvorständen der „Volksbank-Stiftung“ mit Sitz in Gießen und der „Bürgerstiftung Mittelhessen“ mit Sitz in Gießen geschlossenen Zulegungsvertrag über die Zulegung der „Volksbank-Stiftung“ mit Sitz in Gießen zur „Bürgerstiftung Mittelhessen“ mit Sitz in Gießen vom 02.04.2025 genehmigt.

Die Zulegung ist seit dem 11.06.2025 unanfechtbar. Mit der Unanfechtbarkeit geht das Stiftungsvermögen der „Volksbank-Stiftung“ mit Sitz in Gießen auf die „Bürgerstiftung Mittelhessen“ mit Sitz in Gießen über. Die „Volksbank-Stiftung“ mit Sitz in Gießen ist gemäß § 86f Abs. 1 BGB erloschen.

Gießen, 18.06.2025

Regierungspräsidium Gießen
1060-22-25-d-0411-00373